

# Hüttenordnung der Otto-Schwegler-Hütte

(gültig ab 1.01.2016)



Die Otto-Schwegler-Hütte ist eine durch die Sektionsmitglieder ehrenamtlich bewartete und betreute Selbstversorgerhütte der DAV Sektion Augsburg.

Der Hüttenwart übt während des Aufenthalts das Hausrecht der Sektion aus und ist u.a. verantwortlich für die Einhaltung der Hüttenordnung!

**Die nachfolgende Hüttenordnung ist für alle Gäste der Otto Schwegler Hütte verbindlich.**

## 1. Hausrecht, Aufsicht, Beschwerden

- a) Das Hausrecht für die Otto-Schwegler-Hütte übt der Vorstand der Sektion Augsburg aus. In Vertretung des Vorstands wird das Hausrecht auch durch folgenden Personenkreis ausgeübt:
  - dem Hüttenreferenten
  - den ehrenamtlichen Hüttenwarten
- b) Wer diese Hüttenordnung nicht einhält, und/ oder Anweisungen des Hüttenwarts missachtet kann von der Hütte verwiesen werden.
- c) Beanstandungen und Beschwerden sollen an Ort und Stelle behoben werden. Ist dies nicht möglich, sind sie schriftlich an die hüttenbesitzende Sektion zu richten.
  - Sektion/ Vorstand: [sektion@dav-augsburg.de](mailto:sektion@dav-augsburg.de)
  - Hüttenreferent: [osh-huettenwart@dav-augsburg.de](mailto:osh-huettenwart@dav-augsburg.de)

## 2. Meldepflicht und DAV-Ausweis

- a) Jeder Nächtigungsgast ist verpflichtet, sich bei Ankunft in das Hüttenbuch einzutragen und damit den Meldevorschriften nachzukommen.
- b) Zur leichteren Auffindung Verunglückter und Vermisster wird jedem Hüttengast empfohlen, das Ziel seiner Bergtour im Hüttenbuch anzugeben.
- c) Vergünstigungen und Ermäßigungen gemäß der Tarifordnung sind nur mit gültigem DAV-Mitgliedsausweis möglich.

## 3. Vergabe der Schlafplätze

- a) Für alle Schlafplätze ist die Verwendung eines Hüttenschlafsacks verpflichtend vorgeschrieben.
- b) Anspruch auf einen Schlafplatz haben:
  - Angemeldete Gäste mit einer Buchungsbestätigung
  - Erkrankte oder Verletzte
  - Wanderer, denen wegen Witterung oder Zeit der Abstieg oder die Verbringung ins Tal nicht zugemutet werden kann
  - Rettungsmannschaften im Dienst

## 4. Vorauszahlung und Stornogebühren

- a) Bei Gästen, die die Otto-Schwegler-Hütte zum Pauschalpreis gebucht haben, werden 14 Tage nach Buchungsbestätigung 50 % des Preises als Vorauszahlung fällig.
  - Bei Stornierung bis 3 Monate vor Reiseantritt wird die Vorauszahlung erstattet.
  - Bei Stornierung bis 1 Monat werden 50 % der Anzahlung einbehalten.
  - Bei kurzfristigeren Stornierungen wird die Anzahlung zu 100 % einbehalten.
- b) Bei Einzelbuchungen ist keine Anzahlung zu entrichten. Es werden jedoch, falls keine Absage bis spätestens 14 Tage vor Reiseantritt erfolgt, 5 Euro pro Person und Nacht an Stornogebühren in Rechnung gestellt. Erscheint eine Gruppe nicht vollzählig, so verpflichten sich die Anwesenden, die Stornogebühren beim Hüttenbetreuer zu entrichten.
- c) Mit Abschluss der Buchung erklären sich alle Teilnehmer mit diesen Regelungen einverstanden!

## 5. Hüttentarife

- a) Die Hüttentarife werden im Rahmen der Tarifordnung von der Sektion festgesetzt, sind im Internet veröffentlicht und Bestandteil der Buchungsunterlagen.
- b) Sie hängen auf der Otto-Schwegler-Hütte aus.
- c) Die Bezahlung erfolgt in bar beim Hüttenwart. Anderslautende Zahlungsvereinbarungen sind in Ausnahmefällen möglich. Die Übernachtungspreise sind der Buchungsbestätigung zu entnehmen.
- d) Eine Überbelegung rechtfertigt keine Tarifminderung.
- e) Die Benutzung der Duschen ist im Hüttenpreis enthalten.
- f) Heizkosten sind im Preis enthalten.
- g) Brennholzbenutzung für den Ofen ist im Übernachtungspreis eingerechnet. Für evtl. Lagerfeuer muss das Holz selbst beschafft werden.
- h) Gästekühlschränke stehen im Vorratsraum kostenlos zur Verfügung.
- i) Die Benutzung der Schuhtrockeneinrichtung ist im Übernachtungspreis eingerechnet.

## 6. Verpflegung und Getränke

- a) Die Otto-Schwegler-Hütte ist eine Selbstversorgerhütte, es findet keine Bewirtung statt.
- b) Jeder Übernachtungsgast darf eigenen Vorräte verzehren und die Küche uneingeschränkt benutzen, um mit selbst mitgebrachten Lebensmitteln zu kochen.
- c) Geschirr, Besteck, Töpfe und Pfannen sind ausreichend vorhanden und stehen allen Gästen zur Verfügung.
- d) Bei der Küchenbenutzung ist auf die pflegliche Behandlung der Kücheneinrichtung zu achten; dies gilt insbesondere für die vorhandenen elektrischen Geräte, Herde und Spülen. Geschirr- und Glasbruch bitten wir dem Hüttenwart unverzüglich mitzuteilen.
- e) Jeder Gast verpflichtet sich, alle verwendeten Geräte und Gegenstände nach der Verwendung zu reinigen und in die vorgesehenen Schränke und Schubladen zu räumen.
- f) Auch Tagesgäste sind willkommen und dürfen unsere Küche gegen einen Unkostenbeitrag von 5 Euro pro Person/ Tag benutzen.
- g) Getränke sind über die Hütte zu beziehen, ausgenommen Tee/ Kaffee.
- h) Für mitgebrachte alkoholische Getränke wird ein „Stopselgeld“ wie folgt berechnet. Mitgebrachte Getränke sind bei Ankunft dem Hüttenwart anzuzeigen.
  - Bier 1 Euro
  - Wein und Sekt 2 Euro

## 7. Verbandskasten

Auf der Otto-Schwegler-Hütte (Hüttenwarts-Büro) ist ein Verbandskasten vorhanden, der im Bedarfsfall jedem Gast zur Verfügung steht.

## 8. Hüttenbenutzung

- a) Rauchen und Verwenden von offenem Feuer ist im gesamten Haus feuerpolizeilich strengstens untersagt.
- b) Grundsätzlich ist von 23 Uhr bis 6 Uhr Hüttenruhe. Für die Einhaltung ist der Hüttenwart verantwortlich. In Ausnahmefällen kann die Zeit der Hüttenruhe verkürzt werden. Dies ist aber nur bei Einwilligung aller Gäste und des Hüttenwarts möglich.
- c) Schlafräume, Aufenthaltsräume, Küche, Flure und Treppen dürfen nicht mit Ski- oder Bergstiefeln betreten werden. Diese sind in dem dafür vorgesehenen Schuhraum abzustellen. In der Hütte ist das Tragen von Hausschuhen Pflicht.
- d) Jede Besucherin und jeder Besucher hat sich in der Hütte und ihrem Umkreis rücksichtsvoll zu verhalten, so dass sie bzw. er andere Personen nicht stört.
- e) Die Hütte und ihr Umfeld sind sauber zu halten, und alle Gäste haben zum Schutz der Gebirgswelt ihren eigenen Abfall selbst zur ordnungsgemäßen Entsorgung ins Tal mitzunehmen. Kostenlose Abfalltüten während des Aufenthaltes sind in der Küche vorhanden. Für die Entsorgung können Müllsäcke der Gemeinde käuflich beim Hüttenwart erworben werden (kleiner Müllsack 5 Euro, großer

Müllsack 7,50 Euro) Bei der Planung eines Hüttenaufenthaltes ist es empfehlenswert, schon im Vorhinein auf Müllvermeidung zu achten (z.B. unnötige Verpackungen gleich zu Hause lassen)

- f) Es darf nur mit Bettwäsche (Leintuch/Bezüge) bzw. Hütten-Schlafsack übernachtet werden.
- g) Ein Hüttenschlafsack kann käuflich erworben werden. Decken und Kissen müssen in den Schlafräumen verbleiben.
- h) In den Schlafräumen darf weder gekocht noch gegessen werden.
- i) Für jede fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der Hütte oder der Hütteneinrichtung hat der/ die Verursacher/in aufzukommen. Für das Verhalten von Kindern sind die Eltern oder die sie begleitenden Personen verantwortlich. Ist der Verursacher nicht feststellbar, können alle Gäste zu gleichen Teilen für den Schaden haftbar gemacht werden.
- j) Die Unterbringung von Tieren muss in jedem Fall schon vorab bei der Buchung geklärt werden. Tiere dürfen in die Schlaf-, Küchen- und Gasträume grundsätzlich nicht mitgenommen werden. Die generelle Richtlinie ist, dass keine Tiere in der Hütte erlaubt sind.
- k) Rundfunk-, Fernseh- und Musikgeräte dürfen weder in den Aufenthalts- und Schlafräumen noch im Hüttenbereich benutzt werden. Ausgenommen sind der Empfang des Wetter- und des Lawinenlageberichtes bzw. der Betrieb von Audiogeräten mit Kopfhörern außerhalb der Hüttenruhe. Der Hüttenwart kann für bestimmte abgeschlossene Räume Ausnahmen zulassen, wenn die Gewähr besteht, dass dadurch andere Gäste in den übrigen Räumen nicht gestört werden.
- l) Feuchte Kleidung, Schuhe und Ausrüstungsgegenstände dürfen nur im Trockenraum getrocknet werden.
- m) **Jeder Gast hat die Hütte im sauberen aufgeräumten Zustand zu verlassen!**

Dazu gehört:

- die Wolldecken ordentlich zusammenlegen
- die Kopfkissen aufschütteln und Betttuch glatt streichen
- die Schlafräume auskehren bzw. saugen (auch unter den Betten)
- das Geschirr spülen und in die ausgewiesenen Schränke räumen
- den Kühlschrank abwischen
- die Toiletten, Duschen und Waschbecken putzen
- die Tische in der Küche und in den Gasträumen abwischen
- Küche, Gasträume, Flur, Toiletten und Waschräume, erst auskehren und dann feucht wischen
- den Abfall wieder mitnehmen! (Nicht in den Abfallbehältern am Wegesrand entsorgen.)

## 9. Haftungsausschluss

Die Benutzung der Hütte und ihrer Ausstattung erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Sektion übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verletzungen bedingt durch die Benutzung der Hütteneinrichtung, insbesondere von Holz- oder Gasöfen, Werkzeug etc., durch Witterungseinflüsse und unangepasstes Verhalten im alpinen Umfeld oder durch ungenügende Ausrüstung und Kleidung.

## 10. Hüttenparkplatz

- a) Der Hüttenparkplatz, ca. 50 Höhenmeter unterhalb der Hütte, hat nur begrenzte Kapazität. Zufahrt zur Hütte nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache zum Entladen/ Beladen. Das Parken auf dem dafür vorgesehenen Hüttenparkplatz erfolgt auf eigene Gefahr.
- b) Die Hüttenzufahrt muss auf 3,5 m für Rettungsfahrzeuge freigehalten werden.
- c) Sollten die Parkmöglichkeiten nicht ausreichen, kann beim Hüttenwart gegen eine Pfandgebühr von 10 Euro die Allgäu-Walser-Card ausgeliehen werden, die zum kostenfreien Parken auf dem öffentlichen Wanderparkplatz berechtigt.

<p style="text-align: center;"><b>Die Hüttenordnung ist für alle Gäste der Otto Schwegler Hütte verbindlich. Sie wird mit der Reservierungsbestätigung anerkannt!</b></p>
---

Augsburg, 1.12.2015

Ulrich Kühnl, 1. Vorsitzender

Ulrich Waldhauer, Referent Otto-Swegler-Hütte